

RS OGH 1993/4/28 9ObA74/93, 8ObA2303/96a, 9ObA51/14m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1993

Norm

ArbVG §40 Abs3

ArbVG §42 Abs2

ArbVG §59 Abs2

Rechtssatz

Nach § 59 Abs2 ArbVG ist (auch) der Betriebsinhaber zur Anfechtung der Betriebsratswahl insbesondere dann berechtigt, wenn die Wahl ihrer Art nach nicht durchzuführen gewesen wäre. Das ist zB der Fall, wenn ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt wird, obwohl kein Beschluß im Sinne des § 40 Abs 3 bzw § 42 Abs 2 ArbVG vorliegt (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 74/93

Entscheidungstext OGH 28.04.1993 9 ObA 74/93

- 8 ObA 2303/96a

Entscheidungstext OGH 13.03.1997 8 ObA 2303/96a

Auch; Veröff: SZ 70/44

- 9 ObA 51/14m

Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 ObA 51/14m

Auch; nur: Nach § 59 Abs2 ArbVG ist (auch) der Betriebsinhaber zur Anfechtung der Betriebsratswahl insbesondere dann berechtigt, wenn die Wahl ihrer Art nach nicht durchzuführen gewesen wäre. (T1)

mit Beisatz: Dies ist ua dann der Fall, wenn ein Betriebsrat für eine Abteilung oder eine sonstige Arbeitsstätte gewählt wurde, die nicht als selbständiger Betrieb (§§ 34, 134, 134b ArbVG) oder als gleichgestellter Betrieb (§ 35 ArbVG) zu betrachten ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0051108

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at